

Finanzamt zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des Entsparens müßte wohl auf Kontrollen, ähnlich wie bei der Zinsabschlagsteuer, zurückgegriffen werden.

Eventuelle verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich des Artikels 106 GG, der den angeführten Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, einen Bestandsschutz gewährt, könnten über einen breiten politischen Konsens gelöst werden, der ohnehin benötigt wird, da einer entsprechenden Änderung des Einkommensteuergesetzes Bundestag und Bundesrat zustimmen müßten.

Fazit

Die sparbereinigte Einkommensteuer würde eine effizientere Altersvorsorge ermöglichen, da steuerinduzierte allokativer Verzerrungen gemindert würden. Dies wäre ein Beitrag zur Lösung eines wesentlichen Problems unserer Gesellschaft. Zudem ist davon auszugehen, daß der Kapitalstock der Volkswirtschaft wahrscheinlich steigt, was sich wachstumsfördernd auswirken dürfte. Durch die steuerliche Gleichbehandlung aller Anlageformen würde das Kapital effi-

zienter alloziert und „Zusatzlast“ (excess burden) der Besteuerung reduziert.

Die Verteilungswirkungen sind schwer zu prognostizieren. Einerseits werden Steuervergünstigungen abgebaut, von denen Steuerpflichtige mit höherem Einkommen überproportional profitieren. Dagegen können Steuerpflichtige mit höherem Einkommen durch entsprechende Dispositionsfreiheit einen größeren Teil ihres Einkommens in Perioden mit geringerem (steuerpflichtigem) Einkommen verlagern und somit überdurchschnittlich von einer Reform profitieren.

Der vermeintliche Einwand, eine Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wäre sozialpolitisch ungerecht, ist wenig stichhaltig. Jeder Steuerpflichtige könnte die während seiner Erwerbszeit durch die Reform „gesparten“ Steuerzahlungen rentabel anlegen (private Altersvorsorge) und aus den allerdings steuerpflichtigen Rückflüssen die auf die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung fälligen Steuern begleichen. Rentner mit einem Einkommen unter dem Existenzminimum bleiben hingegen völlig steuerfrei.

Hans H. Glismann, Ernst-Jürgen Horn†

Renditen in der deutschen gesetzlichen Alterssicherung

Berechnungen über die Rentabilität des herrschenden Systems der gesetzlichen Alterssicherung kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Lohnt sich künftig für den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Einzahlung der Beiträge in die staatliche Alterssicherung?

Im Bereich der Wirtschafts- und der Gesellschaftspolitik insgesamt sind die Ergebnisse und Auswirkungen vieler Entscheidungen ungewiß. Das liegt daran, daß nicht alle gesellschaftlichen Abläufe im voraus errechenbar sind. Allerdings gibt es auf der anderen Seite vor allem im Bereich der Wirtschafts- und Fi-

nanzpolitik zahlreiche einfache Zusammenhänge. Ein solcher einfacher Zusammenhang, um den es hier geht, ist der zwischen den Einzahlungen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter in das staatliche Alterssicherungssystem und den Erträgen, die ihnen daraus erwachsen.

Dr. Hans H. Glismann, 57, ist Leiter der Forschungsgruppe „Soziale Sicherheit und Wachstum“ im Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Dr. Ernst-Jürgen Horn war Leiter der Forschungsgruppe „Technologie und Wachstum“ am Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel.

Trotz der Einfachheit dieser Zusammenhänge schafft es die Politik immer wieder aufs neue, sich selbst und die Bürger zu überraschen: Im Falle der gesetzlichen Alterssicherung haben die zuständigen Politiker die Renten jahrelang für „sicher“ gehalten, obwohl ökonomische Indikatoren und auch systemtheoretische Erwägungen dagegen sprachen. Erst seit ungefähr zwei Jahren betreibt die Bundesregierung ei-

nen scheinweisen Rückzug, indem sie zunächst einräumte, daß die Sicherheit der Renten sich nur auf die jetzigen (Bestands-)Renten bezöge und dann ein neues Rentenrecht ankündigte und von einer Rentenreformkommission vorbereiten ließ. Das ins Haus stehende Rentenreformgesetz von 1999 wird kräftige Änderungen in der Relation zwischen Beitragsleistungen und (späteren) Rentenzahlungen bringen.

Noch immer nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob sich für den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Beiträge zur staatlichen Alterssicherung künftig lohnen werden. Aus der Wissenschaft kommt seit längerer Zeit die Information, daß die Geldanlage der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland wie anderswo eine denkbar schlechte sei¹. Es gibt aber auch andere Berechnungen², die zu anderen Ergebnissen kommen, und zwar zu positiven Renditen auch in Zukunft. Und der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt bei seiner Analyse über die Rentabilität des herrschenden Systems gesetzlicher Alterssicherung zu dem Ergebnis, daß die reale Verzinsung der Alterssicherungsbeiträge bei 2% liege³.

Politische Renditen

Bei der Analyse der Rentabilität der gesetzlichen Alterssicherung in Deutschland ist zu beachten, daß es sich eigentlich nicht um Renditen im Marktsinne handelt, sondern vielmehr um politische Renditen. Der Unterschied ist nicht ganz unwichtig: Renditen im Marktsinne zeigen an, wie rentabel das Sach- und Humankapital einer Volkswirtschaft im Durchschnitt arbeitet. Sie geben, mit anderen Worten, wieder, was der einzelne Sparer nach erfolgtem Transformationsprozeß von Ersparnis in Investitionen an Erträgen erhält.

Die politischen Renditen, um die es im folgenden geht, sind im Gegensatz dazu nicht mit der

Rentabilität des Sach- und Humankapitals korreliert. Vielmehr handelt es sich um die Ergebnisse eines Transfer- (und nicht eines Transformations-) Prozesses, in dem die einen Bürger zahlen – und zwar Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben –, was die anderen Bürger erhalten. Da dieser Transferprozeß ein eminent politischer ist⁴, sind auch die „Renditen“ politischer Natur.

Womöglich kann man politische Renditen von Marktrenditen am Ausmaß der vorhandenen interpersonellen Streuung unterscheiden: Da Politiker eine Vielzahl von Klienten zu bedienen versuchen, einen jeglichen nach seiner Art, müßten die politischen Renditen stärkere Streuungen aufweisen. Dies ist offensichtlich der Fall; als Beispiel mag die amtliche Gewährung von „Frauenrenten“ (im Falle des Ausgleichs von Hochzeitserstattungen) gelten: Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zufolge werden auf Beitragsnachzahlungen Renditen von 40% bis 47% erzielt⁵. Dies liegt ohne Frage weit über der durchschnittlichen Verzinsung aller Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Überlegungen zu den politischen Renditen, um die es im folgenden gehen wird, legen nahe, daß diese im Einzelfall und im Durchschnitt jedes angestrebte Niveau erreichen können. Eine negative Rendite etwa würde nur besagen, daß es politisch unerwünscht wäre, den Beitragszahlern mehr zurückzugeben als sie eingezahlt haben. Dies hätte nichts mit der gesamtwirtschaftlichen Rendite des Sach- oder Geldkapitals zu tun⁶.

Typische Fälle der Alterssicherung

Die folgenden Berechnungen behandeln nur einige wenige – und wie wir glauben typische – Fälle der deutschen staatlichen Alterssicherung. Dazu zwei Anmerkungen:

Die Rechtslage ist im Falle der Alterssicherung kompliziert. Greift man sich einmal die Berechnung von Hinterbliebenenrenten für den Fall, daß beide ehemals anspruchsberechtigten Ehepartner einer Be-

¹ Vgl. H.H. Glismann, E.-J. Horn: Die Krise des deutschen Systems der staatlichen Alterssicherung, in: Ordo Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, (46) 1995; vgl. M. Feldstein: The Missing Piece in Policy Analysis: Social Security Reform, in: The American Economic Review, Papers and Proceedings, (86) 1996, S. 1-14.

² Vgl. S. Eitenmüller: Die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherung – Kapitalmarktanaloge Renditeberechnungen für die nahe und ferne Zukunft, in: Deutsche Rentenversicherung, (12) 1996, S. 184-198; vgl. S. Ohsmann, U. Stolz: Beitragszahlungen haben sich gelohnt. Betrachtungen zur Rendite der Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Die Angestellten-Versicherung, (3) 1997, S. 119-124.

³ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1997, Wiesbaden 1997.

⁴ Vgl. H. H. Glismann, E.-J. Horn: Alterssicherung in Deutschland: Primat des Interventionismus?, in: Ordo Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, (48) 1997.

⁵ Vgl. o. V.: Frauenrente: Beiträge rückholbar?, in: Kieler Nachrichten vom 4. Juni 1996.

⁶ Bei gegebenen Einnahmen muß im Bereich der Alterssicherung jede besonders hohe Rendite vom Durchschnitt der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Steuerzahler finanziert werden. Mit anderen Worten: Jeder besonders hohen Rendite steht eine im Durchschnitt und im Regelfall relativ niedrige Rendite bei den übrigen Beitragszahlern gegenüber.

schäftigung nachgingen, heraus, so wäre es ein Euphemismus zu behaupten, daß die Rechtslage verwirrend ist. Sie ist auch für Experten nahezu undurchschaubar. Ähnliches dürfte für andere Sonderfälle gelten:

□ Die grundlegenden Daten für die folgenden Renditeberechnungen sind den Rentenversicherungsberichten 1996 und 1997 entnommen sowie den statistischen Jahrbüchern für die Bundesrepublik Deutschland und, nicht zuletzt, dem Prognos-Gutachten 1995^{7, 8}. Diese Datenbasis dürfte – verglichen mit dem, was den amtlichen Verwaltern der deutschen staatlichen Alterssicherung zur Verfügung steht – vergleichsweise schlecht sein. Wir haben uns mit Eckwerten und Vereinfachungen beholfen⁹.

Im folgenden wird dargelegt, welche Methoden und welche Typisierungen der Rentenberechtigten vorgenommen wurden und welche Ergebnisse in bezug auf Aufwand und Ertrag und auf Rentabilität der Beitragszahlungen dabei herauschauten. Daran anschließend werden diese Ergebnisse mit den Ergebnissen von Eitenmüller sowie von Ohsmann und Stolz verglichen. Die Darstellungen beschränken sich im wesentlichen auf methodische Anmerkungen.

Die Berechnungsmethode

Es wurden zwei grundlegende Varianten durchgerechnet: In der ersten Variante wird die Einzahlungsreihe der Sozialversicherungsbeiträge gesondert von der Auszahlungsreihe – den Renten – berechnet, und es wird gefragt, bei welchem internen Zinsfuß die Reihe der Einzahlungen den gleichen Kapitalwert ergibt wie die Reihe der (späteren) Auszahlungen. Der Kapitalwert der Auszahlungen wird dabei mit Hilfe eines für die Jahre nach 2040 unterstellten Kalkulationszinses berechnet. Die Höhe dieses Zinses ent-

spricht der unterstellten Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität; erfahrungsgemäß ist auf lange Sicht kein nennenswerter Unterschied zwischen dem Realzins und der Rate des gesamtwirtschaftlichen realen Wachstums festzustellen.

In dieser Variante I wird zwischen dem Eckrentner, dem Durchschnittsrentner und der Durchschnittsrentnerin unterschieden. Für diese drei Personenkreise werden die Summen der geleisteten Beiträge, der Barwert der Rentenansprüche sowie die Rendite der Beitragsleistungen wie oben dargestellt ermittelt.

In der zweiten Variante wird kein Unterschied zwischen Ein- und Auszahlungsreihen gemacht; vielmehr wird der interne Zins an beide Reihen angelegt; dieser interne Zins hat die Höhe, bei der am Ende dieser Reihe – das heißt beim Tode des Rentners und ehemaligen Beitragszahlers – das akkumulierte und durchgehend verzinste Kapital auf Null abgeschrieben ist. Der Einfachheit halber wird in Variante II nur der leidge Eckrentner betrachtet.

Die drei Rentner

Sowohl der Eckrentner als auch der Durchschnittsrentner und die Durchschnittsrentnerin sind Konstrukte. Der Eckrentner ist definiert als ein männlicher sozialversicherungspflichtig Beschäftigter, der 45 Jahre lang Durchschnittsbeiträge in die Alterskasse eingezahlt hat¹⁰. Beginnend mit 65 Lebensjahren erhält er Rente, und dies 15 Jahre lang [diese 15 Jahre entsprechen aufgerundet den Sterbetafeln der Periode 1992/94; ob der in den letzten 45 Jahren zu beobachtende leichte Trend (plus 1 Jahr und 10,6 Monate für den männlichen 65jährigen) der Erhöhung der Lebenserwartung auch in Zukunft gelten wird, ist ungewiß]¹¹.

Der Durchschnittsrentner wurde folgendermaßen definiert: 40 Beitragsjahre; Renteneintritt wiederum mit 65 Lebensjahren (wie der Eckrentner); durchschnittliche Entgeltpunkte pro Jahr: 1,10 (Stand von

⁷ Vgl. K. Eckerle, M. Schlesinger, G. Blaha: Prognos-Gutachten 1995. Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung für Gesamtdeutschland vor dem Hintergrund veränderter politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen. Herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Basel 1995.

⁸ Dies ist nicht ganz unproblematisch. So ist die Entwicklung der Renten und der Sozialversicherungsbeiträge im Prognos-Gutachten modellimmanent errechnet; im folgenden werden dagegen einige der Prognos-Ergebnisse verwendet, ohne das komplette – zum Teil unrealistische – Szenario zu übernehmen.

⁹ Aus der begrenzten Datenbasis folgt, was wir an anderer Stelle und mehrfach geschrieben haben, daß es eine Bringschuld der Träger der staatlichen Alterssicherung sein müßte, den Beitragszahlern laufend die relevanten Informationen über ihren Status und die Rentabilität ihrer Beiträge mitzuteilen. Da es sich – wenn das allzu komplizierte Recht erst einmal systematisiert und gespeichert wurde – im Prinzip um einfache Rechenvorgänge handelt und alle Ausgangsdaten bei den Trägern der Alterssicherung vorhanden sind, kann dies so unmöglich nicht sein.

¹⁰ Nicht berücksichtigt sind damit die beitragslosen Anrechnungszeiten, die vor allem für Akademiker und für Personen mit Erziehungszeiten höhere Erträge bringen. Zur Definition vgl. auch Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 1996, Bundestagsdrucksache 13/5370 vom 29. 7. 1996, S. 152, Fußnote 4.

¹¹ Eckerle et al. rechnen, gestützt auf die 8. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (1994) mit einer nach dem Jahre 2010 auf 15,2 Jahre gestiegenen Restlebenserwartung für 65jährige Männer. Im übrigen: Selbst wenn man (im Falle des Eckrentners) für das Renteneintrittsjahr 2040 einmal 16 statt 15 Jahre Rentenbezug unterstellte, änderte das am Gesamtbild kaum etwas. Die Rendite der Beitragszahlungen verbesserte sich dadurch nur um 0,3 bis 0,4 Prozentpunkte. Ein weiteres Jahr Witwenrente erhöhte dann die Rendite der Beitragszahlungen um gut 0,1 Prozentpunkte.

1995)¹²: Beide Angaben gelten für die alten Bundesländer. Der Durchschnittsrentner hat wie der Eckrentner 15 Jahre Restlebenserwartung. Ebenso wie bei der weiter unten betrachteten Durchschnittsrentnerin kann hier keine echte statistische Durchschnittsrente zugrunde gelegt werden, weil der Rentenversicherungsbericht derartige Angaben, insbesondere was die Kombination aus Entgeltpunkten und Beitragsjahren anbelangt, nicht hergibt. So ist zum Beispiel die sogenannte Regelaltersrente¹³ keine Durchschnittsrente, weil diese, entsprechend § 35 des RRG 1992, solche Versicherten betrifft, die das 65. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von (nur) fünf Jahren erfüllt haben. Als Folge davon wurde die oben genannte Definition an die statistisch belegte Eckrente angelegt.

Die Durchschnittsrentnerin ist, wiederum im Jahre 1995, definiert als Rentnerin der alten Bundesländer, die 25 Jahre Beiträge geleistet hat und 0,71 Entgeltpunkte pro Jahr aufweist¹⁴. Sie geht mit 60 Jahren in Rente und hat demzufolge die Restlebenserwartung einer 60jährigen. Auch in diesem Falle wurde nur das erste Beitragsjahr aufgrund der geringeren Anzahl der Beitragsjahre variiert: Das erste Beitragsjahr wurde im Alter von 35 Jahren angesetzt¹⁵.

Anzumerken ist ferner, daß es sich sowohl beim Durchschnittsrentner als auch bei der Durchschnittsrentnerin um „unechte Durchschnitte“ handelt. So ist der Zentralwert der Beitragsdauer der Männer heute bei über 45 Jahren anzusiedeln: 35% aller Rentempfänger weisen eine anrechenbare rentenrechtliche Zeit zwischen 45 und 50 Jahren auf. Bei den Frauen liegt der Zentralwert zwischen 15 und 20 anrechenbaren Jahren. Männer und Frauen sind rentenstatistisch vor allem dadurch unterschieden, daß die anrechenbaren Beitragszeiten der Rentnerinnen vergleichsweise gleichmäßig verteilt sind; so haben zum Beispiel 11,5% der Rentnerinnen zwischen fünf und zehn Beitragsjahre geleistet, 11% liegen zwischen 40 und 45 Beitragsjahren (nur 3,2% der Rentnerinnen weisen mehr als 45 Beitragsjahre auf).

Die Faktorenzerlegung

Die Renditen aller drei typisierten Rentner wurden daraufhin untersucht, wie das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag ist, wenn sie ledig sind und wenn sie verheiratet sind; auch wurden die Absicherung ge-

gen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit einbezogen und die Renditeeffekte des vorzeitigen Todes (das heißt, des Todes vor Erreichen des Rentenalters) berücksichtigt. Nach dieser Faktorenzerlegung wird für jeden der drei typisierten Rentner die „Gesamtrendite“ im ledigen und verheirateten Fall ausgewiesen.

Bei der jeweiligen Faktorenzerlegung ist zu beachten, am Beispiel des Eckrentners dargestellt, daß in der Tabelle Unterpunkt a jeweils den Eckrentner bezeichnet, der nicht berufs- und erwerbsunfähig wird und der nicht vorzeitig stirbt; Unterpunkt b besagt, daß dieser Eckrentner mit einer Frau verheiratet ist, die drei Jahre jünger ist als er und ihn um sechs Jahre überleben wird (Stand der Bevölkerungsstatistik für die Jahre 1992/94). Dabei handelt es sich – beim Eckrentner wie auch beim Durchschnittsrentner und bei der Durchschnittsrentnerin – jeweils um eine Witwe (um einen Witwer), die (der) keine eigenständigen Ansprüche aus eigenen Beitragsleistungen an die gesetzliche Alterssicherung hat; hätte sie (er) solche Ansprüche, dann würden die Renditen niedriger ausfallen, weil die Summe der Beiträge beider Berechtigter, verglichen mit den Ergebnissen in der Tabelle, relativ höher wäre als der Barwert der kumulierten Renten.

Bei der Berücksichtigung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (BU/EU) wurde von Durchschnittswerten für den ledigen Eckrentner (den Durchschnittsrentner/die Durchschnittsrentnerin) ausgegangen. Es wurde einheitlich – d.h. in allen Untersuchungsjahren – davon ausgegangen, daß die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit im 53. Lebensjahr bei den männlichen Beitragszahlern und im 52. Lebensjahr bei den Beitragszahlerinnen beginnt. Die Beitragsleistungen wurden also, rund gerechnet, über 33 Jahre (bei Frauen 18 Jahre) erbracht. Der berufs-/erwerbsunfähige Rentner wird aber so gestellt, als hätte er über 36,7 Jahre Beiträge geleistet. Die Differenz zwischen 33 (18) Beitragsjahren und 36,7 (22,7) angerechneten Beitragsjahren ist die „Subvention“ der laufenden Rente für die Berufs- und Erwerbsunfähigen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß der Anteil der BU/EU-Renten an allen Renten, zum Beispiel im Jahre

¹² Vgl. Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 1996, a.a.O., S. 114.

¹⁴ Vgl. Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 1996, a.a.O., S. 114.

¹⁵ Um den Effekt abschätzen zu können, der sich aus dieser Setzung der Vita ergibt, müßte man das andere Extrem, nämlich den Eintritt in das Berufsleben mit 20 Jahren (und das letzte Berufsjahr mit 44 Jahren) durchrechnen.

¹² Vgl. Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 1996, a.a.O., S. 118 und 119. Der (persönliche) Entgeltpunkt gibt das Verhältnis zwischen individueller Beitragsleistung und durchschnittlicher Beitragsleistung aller sozialpflichtig Beschäftigten an.

1995, bei den Männern 16,5% ausmachte und bei den Frauen 8,1%¹⁶. Um in der Rendite die Wahrscheinlichkeit der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und gleichzeitig die dafür ausgegebenen Gelder zu berücksichtigen, muß der Anteil der BU/EU-Renten mit der zuvor beschriebenen „Subventionsrate“ multipliziert werden.

Ein weiteres Problem stellt sich dadurch, daß die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit im Alter von 53 bzw. 52 Jahren eintritt und die Lebenserwartung in diesem Alter im allgemeinen eine andere ist als mit 65 (60) Jahren. Man kann sich zwar auf den Standpunkt stellen, daß die Rentenbezugsdauer des BU/EU-Rentners ebenfalls 15 Jahre sein wird, wie beim 65jährigen Eckrentner; die Begründung dafür könnte lauten, daß der Berufs- und Erwerbsunfähige in seiner Lebenserwartung so gemindert ist, daß er bei Eintritt der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit eine Restlebenserwartung wie der reguläre Eckrentner hat. Es kann aber auch sein, und dies ist das andere Extrem, daß der Berufs- und Erwerbsunfähige eine Lebenserwartung hat wie der durchschnittliche 53jährige (bzw. die durchschnittliche 52jährige). Um diesen Unsicherheitsfaktor so stark wie möglich zu berücksichtigen, wurde das Produkt aus BU/EU-Rentenanteilen und Subventionsraten noch einmal mit einem Sicherheitsmultiplikator malgenommen. Er ergibt sich aus der Relation der Restlebenserwartung eines 53jährigen (einer 52jährigen) relativ zu der Restlebenserwartung eines 65jährigen (einer 60jährigen).

Vorzeitiger Tod: Es ist auch notwendig, all die Fälle zu berücksichtigen, in denen sozialversicherungspflichtige Beitragszahler sterben, ohne das Auszahlungsalter, das heißt das Renteneintrittsalter, erreicht zu haben. Dies sind in der Sterbestatistik von 1992/94 bei den Männern immerhin 21% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und bei den Frauen 6,9%. Das Durchschnittsalter beim vorzeitigen Tod lag bei den Männern bei 57 Jahren und bei den Frauen bei 52 Jahren. Das bedeutet, daß ein Teil der männlichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 37 Jahre lang Beiträge gezahlt hatte, ohne in den Genuß einer Rente zu kommen¹⁷. Daraus errechnet sich eine „negative Subventionsrate“ von gut 82% (37 Jahre, bezogen auf die gesamten Beitragsjahre des Eckrentners).

Bei der Frau ist die Berechnung etwas umständlicher, da hier in allen Berechnungen die Eckrentnerin nicht berücksichtigt wird und statt dessen die Durchschnittsrentnerin zugrunde gelegt wird. Die Durchschnittsrentnerin hat eine Beitragsdauer von 25 Jahren und geht mit 60 Jahren in Rente, beginnt also ihr Beschäftigungsverhältnis annahmegemäß mit 35 Jahren. Sie hat demzufolge 17 von 25 Beitragsjahren abgeleistet, das heißt 68%. Um den Renditeeffekt der vorzeitigen Todesfälle zu ermitteln, wurde der Anteil dieser Todesfälle an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit der negativen Subventionsrate multipliziert und der so gewonnene Faktor auf die Summe der Beiträge zur Alterssicherung aufgeschlagen (analog zu dem Abschlag auf die Summe der Beiträge im Falle der vorzeitigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit).

Interpretation der Tabelle

Die Tabelle 1 ist wie folgt zu interpretieren: In der Variante I, erste Zeile, gibt die Spalte 2 die Summe der realen Beiträge, die ein lediger Eckrentner im Laufe seiner sozialversicherungspflichtigen Lebensarbeitszeit geleistet haben wird, wieder. Die Rentenansprüche, die der durchschnittliche Eckrentner beim angenommenen Kapitalmarktzins haben wird, sind in Spalte 3 ausgewiesen. Aus den Beträgen der Spalten 2 und 3 errechnet sich die Gesamrendite (Spalte 5) von -0,9%.

Der verheiratete Eckrentner wird, dem deutschen Rentenrecht entsprechend, die gleichen Beiträge geleistet haben wie der ledige Eckrentner (Spalte 2), und er erhält, für sich genommen, die gleichen Rentenansprüche (Spalte 3). Zu seinen Rentenansprüchen addiert sich der Residualrentenanspruch seiner Witwe, der in Spalte 4 wiedergegeben ist. Daraus errechnet sich für den verheirateten Eckrentner eine Rendite von 0,4%. Zu beachten ist, daß der Zeitpunkt der Verheiratung hierbei keine Rolle spielt und daß keine Gewichtung mit dem Anteil der verheirateten Rentner an allen Rentnern vorgenommen wurde. Unterpunkte a und b geben jeweils den isolierten Fall des ledigen und des verheirateten Eckrentners wieder.

Neben der Rentenzahlung ist die Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit eine weitere Leistung der GRV. Sie wurde wie oben beschrieben in ihrem wertmäßigen Ausmaß ermittelt. Die Summe der

¹⁶ Dem Rückgang der BU/EU-Rentenanteile an allen Renten zwischen 1983 und 1995 soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Er ist jedoch, insbesondere bei den Frauen, bemerkenswert. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß die scheinbare relative „Gesundung“ überwiegend ein statistisches Artefakt darstellt.

¹⁷ Eigentlich müßte auch berücksichtigt werden, daß ein Teil der vorzeitig verstorbenen Beitragszahler Hinterbliebene mit einem residualen Rentenanspruch zurückläßt. Dieser Fall bleibt im folgenden außer Betracht. Dadurch wird der (negative) Renditeeffekt des vorzeitigen Todes überschätzt.

Tabelle 1
Vergleich von Aufwand und Ertrag
bei der GRV-Altersrente
 (Renteneintritt 2040, in Preisen von 1995)*

Gegenstand	Summe der Beiträge 1995-2039	Barwert der Rentenansprüche 2040-2054/2055-2060		Rendite insgesamt (%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Variante I: Zwei-Reihen-Modell				
1. Eckrentner				
• Faktorenzerlegung				
a. ledig	902,3	783,9	-	-0,9
b. verheiratet	902,3	783,9	176,9	0,4
c. Absicherung BU/EU ¹	875,1	783,9	-	-0,7 ^b
d. Vorzeitiger Tod	1058,4	783,9	-	-1,9 ^b
• Lediger Eckrentner insgesamt	1027,5	783,9	-	-1,7
• Verheirateter Eckrentner insgesamt	1027,5	783,9	176,9	-0,4
2. Lediger Durchschnittsrentner insgesamt ^c	1073,7	766,5	-	-2,3
3. Ledige Durchschnittsrentnerin insgesamt ^d	496,4	463,0	-	-0,7
Variante II: Ein-Reihen-Modell				
1. Eckrentner				
• Faktorenzerlegung				
a. ledig	*	*	*	0,1
b. Absicherung BU/EU ^a	*	*	*	0,2
c. Vorzeitiger Tod				-0,5
• Lediger Eckrentner insgesamt				-0,4

* Ungenauigkeiten aufgrund von Rundungen. ^b Für den ledigen Eckrentner; ^c Status 1995: 40 Jahre Beitragszahler; 1,1 Entgeltpunkte/Jahr; 15 Jahre Restlebenserwartung. ^d Status 1995: 25 Jahre Beitragszahlerin; 0,71 Entgeltpunkte/Jahr; 23 Jahre Restlebenserwartung. * Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Quellen: Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 1996, Bundestagsdrucksache 13/5370 vom 29. 7. 1996; Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, laufende Jahrgänge; eigene Schätzungen und Berechnungen.

„Versicherungsprämien“ wurde von den Summen der Beiträge des Eckrentners abgezogen, weil nur dieser Rest (hier: 97%) dann noch für die Alterssicherung zur Verfügung steht. Es ist zu beachten, daß in diesem Fall wie auch im Falle des vorzeitigen Todes (Unterpunkt d) die Wahrscheinlichkeit des BU/EU-Eintritts in die Berechnungen einging. Die Rendite, die letztlich daraus erwächst (-0,7%), wird nur für den ledigen Eckrentner ausgewiesen.

Im Falle des vorzeitigen Todes ist die Vorgehensweise ähnlich wie im Falle der Absicherung gegen BU/EU: Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftig-

ten, die Beiträge zur GRV geleistet haben und vorzeitig sterben, werden keine Rentenleistungen erhalten. Sie haben alle Beiträge umsonst gezahlt, was rendite-senkend wirkt. Um den vorzeitigen Tod rechnerisch möglichst einfach zu erfassen, wurde daher die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts, gewichtet mit den geleisteten Beiträgen bis zu seinem durchschnittlichen Eintritt, auf die Summe der Beiträge der Spalte 2 aufgeschlagen. Dies entspräche grundsätzlich auch dem Kalkül des Eckrentners, wenn er es denn anstellen würde: Seine Beiträge werden mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu keiner Gegenleistung führen (von der Absicherung gegen BU/EU während seiner Lebenszeit einmal abgesehen). Am Barwert der Rentenansprüche (Spalte 3) ändert sich deshalb nichts, weil der Eckrentner, wenn er 65 Jahre alt ist, mit eben diesem Barwert der Rentenansprüche rechnen kann.

Da die genannten Faktoren, nämlich die Absicherung gegen BU/EU und der vorzeitige Tod, gleichzeitig bei der Renditeberechnung berücksichtigt werden sollten, wurde für den Eckrentner, den Durchschnittsrentner und die Durchschnittsrentnerin abschließend der Nettoeffekt aus BU/EU und vorzeitigem Tod sowohl für den ledigen als auch für den verheirateten Eckrentner berechnet. Zu beachten ist noch, daß die Gesamrenditen für die ledige und die verheiratete Durchschnittsrentnerin identisch sind, da annahmegemäß die Durchschnittsrentnerin bei ihrem Tod keinen Witwer hinterläßt.

In der Variante II ist die Einschätzung der künftigen Marktzinsen ohne Bedeutung. Sie wurde nur für den Eckrentner durchgeführt. Letztlich handelt es sich – im Vergleich zu Variante I – um eine Niveauvariation ohne den impliziten Vergleich mit der künftigen Entwicklung auf dem Kapitalmarkt.

Die Ergebnisse

Die Tabelle vergleicht Aufwand und Ertrag der gesetzlichen Altersrente für einen Beitragszahler, der im Jahre 2040 seine erste Rente beziehen wird; im Falle des Eckrentners war daher sein Berufseintritt im Jahre 1995, im Alter von 20 Jahren. Es ist zu betonen, daß die Rechnung den Status des Rentenreformgesetzes 1992 wiedergibt. Die seither eingetretenen bzw. geplanten Änderungen im Rentenrecht – wie etwa die Absenkung des Rentenniveaus – sind nicht berücksichtigt. Es zeigt sich, daß

¹⁸ Vgl. S. Eitenmüller: Die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherung – Kapitalmarktanaloge Renditeberechnungen für die nahe und ferne Zukunft, a.a.O.

□ in beiden Varianten der „ledige Eckrentner insgesamt“ eine negative Rendite der Beiträge erzielen wird.

□ Variante I macht deutlich, daß die ledige Durchschnittsrentnerin eine „bessere“ Rentabilität aufweist als der ledige Durchschnittsrentner.

Vergleich mit anderen Berechnungen

Ein Vergleich der Ergebnisse der vorliegenden Renditeberechnungen mit anderen Rentabilitätsberechnungen ist im Falle der Arbeiten von Eitenmüller¹⁸ und Ohsmann/Stolz¹⁹ möglich.

Eitenmüller berechnet zwar nominale Renditen, benutzt aber ebenfalls die Projektion von Eckerle et al. zur Fortschreibung. Die Berechnungen von Eitenmüller unterscheiden sich von den obigen vor allem durch folgendes (vgl. die Übersicht):

- 40 (statt 45) Beitragsjahre führen zu der Eckrente.
- Die Rente wird für den verheirateten Rentner ermittelt, dessen Witwe diesen noch um acht Jahre (statt sechs Jahre) überlebt.
- 9,7% (statt 3 bis 5%) der Beitragsleistungen gehen in die Abdeckung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.
- 2,8% (statt 0%) der Beitragsleistungen werden den Verwaltungskosten und den Rehabilitationsleistungen zugeführt.
- Die Fälle vorzeitigen Todes von Beitragszahlern werden nicht berücksichtigt.

Eitenmüller ermittelt die Rendite als internen Zinsfuß einer Reihe von Beiträgen und Rentenleistungen; dieser Zins muß also gerade jene Höhe erreichen, bei dem die verzinste Summe der Einzahlungen und des angesparten Kapitals sich am Ende der Gesamtperiode, d.h. nach den Rentenzahlungen, zu Null addieren. Eitenmüller verwendet ebenfalls das Basismodell von Eckerle et al. und stellt seine Rechnungen für das obere und untere Szenario von Prognos an.

Ein Vergleich der Ergebnisse ist am ehesten möglich für den Fall des verheirateten Eckrentners, der gegen BU/EU abgesichert ist. Betrachtet man als Renteneintrittsjahr wiederum das Jahr 2040, so kommt Eitenmüller auf eine nominale Rendite von rund 4,9% (aus Schaubildern abgeleitet, da die Arbeit von Eitenmüller keine tabellarische Wiedergabe der

Tabelle 2
Grundlegende Annahmen bei den Renditeberechnungen

Gegenstand	Glismann/Horn	Eitenmüller	Ohsmann/Stolz
1. Preisbasis (Jahr)	1995	laufende Preise	laufende Preise
2. Beitragsdauer (Jahre)			
- Eckrentner	45	40	45
- Durchschnittsrentner	39,5	-	-
- Durchschnittsrentnerin	25	-	-
3. Beitragshöhe für die Alterssicherung (anteilig) (vgl. unten, 7. und 8.)	Durchschnittsbeitrag mit BU/EU-Abschlägen und vorzeitiger Tod-Zuschlägen	87,5% des Durchschnittsbeitrags	80% des Durchschnittsbeitrags
4. Rentenbezugsdauer (Jahre)			
- Eckrentner	15	15	15 bis 18
- Durchschnittsrentner	15	-	-
- Durchschnittsrentnerin	20 bis 23	-	18 bis 29
5. Rentenhöhe			
- Eckrentner	Eckrente (inklusive KV und PV) definierte Durchschnittsrenten (inklusive KV und PV)	Eckrente (inklusive KV und PV)	Eckrente (inklusive KV und PV)
- Durchschnittsrentner	-	-	-
- Durchschnittsrentnerin	-	-	-
6. Restlebenserwartung			
- der Witwe (Jahre)	6	8	ca. 10
- des Witwers (Jahre)	0	-	-
7. Abschlag für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit			
- männlich	3 bis 5%	9,7%	20 % (einschließlich Hinterbliebenenabsicherung bei vorzeitigem Tod)
- weiblich	2 bis 6%	-	-
8. Sonstige Abschläge (Verwaltungskosten, Reha)	0	2,8%	-
9. Aufschlag für vorzeitigen Tod			
- männlich	17 bis 22%	-	-
- weiblich	5 bis 8%	-	-
10. Rendite ermittelt als			
	Variante I: interner Zinsfuß zweier Reihen von Aus- und Einzahlungen	interner Zinsfuß einer Reihe von Aus- und Einzahlungen	interner Zinsfuß zweier Reihen von Aus- und Einzahlungen
	Variante II: interner Zinsfuß einer Reihe von Aus- und Einzahlungen	-	-
11. Kalkulationszins	2,1 %	-	5,5 %
12. Projektionsergebnisse auf	Eckerle et al.: Oberes Szenario	Eckerle et al.: Oberes und unteres Szenario	in Anlehnung an Eckerle et al.

Quellen: S. Eitenmüller: Die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherung – Kapitalmarktanaloge Renditeberechnungen für die nahe und ferne Zukunft, in: Deutsche Rentenversicherung, (12)1996, S. 184–798; S. Ohsmann, U. Stolz: Beitragszahlungen haben sich gelohnt. Betrachtungen zur Rendite der Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Die Angestellten-Versicherung, (3) 1997, S. 119–124; eigene Zusammenstellungen.

¹⁹ Vgl. S. Ohsmann, U. Stolz: Beitragszahlungen haben sich gelohnt. Betrachtungen zur Rendite der Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, a.a.O.

Renditen enthält). Geht man von einer Inflationsrate von – gerundet – 3,2% zwischen 1992 und 2040 aus (wie Eckerle et al. in der oberen Variante), so entspricht dies einer realen Rendite von 1,6%.

Die Rendite bei Glismann/Horn hat für den verheirateten Eckrentner in der Variante I dagegen die Höhe von 0,4%, bei zusätzlicher Berücksichtigung von BU/EU-Renten (hier nicht ausgewiesen) rund 0,6%. Die verbleibende Differenz von 1,0 Prozentpunkten in realer Rechnung ist vermutlich vor allem auf methodische Unterschiede zurückzuführen. Legt man die Differenz zwischen Variante I und Variante II²⁰ in der Tabelle linear an den verheirateten Eckrentner der Variante I an, so ergibt sich eine Rendite von 0,8. Die verbleibende geringe Differenz mag auf die unterschiedlichen Ansätze für die Restlebenserwartung der Witwe zurückzuführen sein (acht statt sechs Jahre).

Die abweichenden Annahmen von Ohsmann und Stolz sind ebenfalls in der Übersicht wiedergegeben. Sie beziehen sich vor allem auf Variationen der Rentenbezugsdauer, die für die männlichen Rentner zumeist deutlich höher eingeschätzt wird als bei Glismann/Horn und Eitenmüller, bei der Rentnerin aber (die keine Durchschnittsrentnerin ist) überraschenderweise auch niedriger als bei Glismann/Horn. Die Restlebenserwartung der Witwe liegt bei zehn Jahren (statt sechs).

Ein Vergleich mit den Ergebnissen von Ohsmann und Stolz bietet sich, näherungsweise, für das Renteneintrittsjahr 1997 (Ohsmann/Stolz) und für das (hier nicht ausgewiesene) Renteneintrittsjahr 1995 (Glismann/Horn) an. Ohsmann und Stolz kommen für den ledigen Rentner, der 15 (genauer: 14,5) Jahre Restlebenserwartung hat, zu einer Rendite von 5,26%, was – angesichts der bei Prognos unterstellten Inflation von 3,2% pro Jahr – eine reale Rendite von rund 2% wiedergibt. Diese liegt etwas unter der Rendite, die nach der oben beschriebenen Variante I von Glismann/Horn für das Renteneintrittsjahr 1995 errechnet wird (2,4%; hier nicht ausgewiesen), scheint aber angesichts der unterschiedlichen Annahmen (nur 80% der GRV-Beiträge sollen bei Ohsmann/Stolz der Alterssicherung dienen) ein überraschend hohes Ergebnis zu sein. Eine Erklärung hierfür ist nicht leicht zu finden. Alle die Faktoren, die Ohsmann/Stolz von Glismann/Horn unterscheiden, zeigen in die gleiche Richtung: Die Rendite bei Ohsmann/Stolz müßte in vergleichbarer realer Rechnung deutlich höher sein als

bei Glismann/Horn (das gilt wegen der Abschläge für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie für Verwaltungs- und Rehabilitationsleistungen und durchweg auch für die unterstellten Restlebenserwartungen).

Zusammenfassung

Der Vergleich der Renditeberechnungen zeigt, nicht überraschend, daß Methoden und grundlegende Annahmen entscheidend sind. Zu ersterem: Wieviele Beitragsjahre hat der Modellrentner zum Beispiel tatsächlich geleistet und wieviele Jahre werden ihm bei der Feststellung der Rente zugerechnet, welche Leistungen schreibt man der Alterssicherung zu? Zu letzterem: Die Institution der staatlichen Alterssicherung neigt – wie alle Institutionen – dazu, ihren Aufgabenkreis auszuweiten. Das bedeutet, daß der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, der glaubt, eine Alterssicherung mit bestimmten Beiträgen zu kaufen, gleichzeitig – folgt man Eitenmüller, aber auch Ohsmann und Stolz – eine Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Rehabilitationsleistungen und Verwaltungsleistungen kauft.

Soll man bei einer Renditeberechnung den (sich im Zeitablauf ändernden) gemischten Warenkorb der bestehenden Institution unterstellen, oder soll man, wie der Kapitalmarkt, auf die Funktionen des Sparens und des späteren Entsparens abstellen? Mit anderen Worten: Soll man die bestehenden Mischkalkulationen zwischen verschiedenen Leistungsarten so akzeptieren, wie sie jeweils vorgegeben sind, mit allen Diskriminierungen nach Geschlecht und in bezug auf Familienstand, Alter der Ehefrau, akademische Studien und sonstige Ausbildungszeiten, Dauer der Erwerbsfähigkeit, Dauer der Restlebenserwartung, Gesundheitszustand etc.? Diese und andere Sonderbehandlungen hat einst Buchanan²¹ als „politische Gimmicks“ bezeichnet.

Unseres Erachtens sollte man die Sparleistungen des Berufs- und Erwerbsunfähigen ebenso in allen Rendite-Kalkulationen berücksichtigen wie das durchschnittliche Eintrittsalter der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Wenn unsere Vermutungen zutreffen, dann kann die Finanzierung von BU/EU-Hinterbliebenenrenten aus den durchschnittlichen Sparleistungen erfolgen, und es bleibt dennoch ein Teil an „negativer Subvention“ übrig. Und nicht zuletzt ist die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Todes des Beitragszahlers von eminenter Bedeutung.

²⁰ Variante II entspricht eher dem methodischen Ansatz von Eitenmüller.

²¹ Vgl. James M. Buchanan: Social Insurance in a Growing Economy: A Proposal for Radical Reform, in: National Tax Journal, (21) 1968, S. 386-395, hier S. 390.

Anzumerken bleibt noch, daß die Entwicklung und zum Teil sogar das Niveau der Renditen in der staatlichen Alterssicherung Deutschlands sehr robust zu sein scheinen: Variationen in den Annahmen über die Aufteilung der Beiträge führen regelmäßig zu dem Ergebnis, daß schon das „alte“ Rentenreformgesetz 1992, für sich alleine betrachtet, dem ledigen Eckrentner in der Zukunft negative Renditen bescheren wird. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, daß sich – entsprechend den Vorschlägen der Rentenreformkommission – das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag in der staatlichen Alterssicherung künftig noch zusätzlich verschlechtern wird.

Bei den oben durchgeführten Berechnungen sollte man stets vor Augen haben, daß der Kapitalmarkt – genauer: der Markt für festverzinsliche Wertpapiere –, der eine stets nichtdiskriminierende und jederzeit offene Lösung des Sparens für das Alter darstellt, durchweg seit 1950 bis heute eine reale Verzinsung von 4,2% erbracht hat. Geringfügige Schwankungen sind dabei nicht ausgeschlossen; die Schwankungen der Kapitalmarktrenditen sind jedoch im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere sehr viel geringer als die Schwankungen der Rendite der staatlichen Alterssicherung^{22, 23}.

Schlußfolgerungen

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die hier vorgestellten Berechnungen für die Zukunft nicht irrelevant sind. Denn es soll im Jahre 1999 ein neues Rentengesetz wirksam werden, das die Vorschläge der sogenannten Rentenreformkommission zu einem wesentlichen Teil umsetzt. Greift man sich die beiden wohl wichtigsten Änderungen, die ins Haus stehen, heraus, so soll auf der einen Seite das Rentenniveau von derzeit ca. 70% des durchschnittlichen Nettolohns der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sukzessive auf 64% der durchschnittlichen Netto-lohn- und -gehaltssumme verringert werden. Gleichzeitig dürften, um den Beitragssatz zur Alterssiche-

rung konstant halten zu können, die Steuerzuschüsse aus dem Bundeshaushalt angehoben werden.

Was bedeutet dies für die künftige Renditeentwicklung? Ceteris paribus bewirkt die Verringerung der Auszahlungen an die künftigen Rentner naturgemäß eine Senkung der ohnehin schon negativen Rendite und bedeutet eine Erhöhung der Staatszuschüsse, die gerade ausreicht, um den Beitragssatz bei angenommen 20% zu fixieren, eine Erhöhung der Rendite der reinen Beitragsleistungen. Doch ist dies nur das halbe Bild. Zum einen sind die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gleichzeitig Steuerzahler; in dieser Funktion müssen sie über Steuern das finanzieren, was sie sonst über Beiträge hätten leisten müssen. Nun ist der Kreis der Steuerpflichtigen größer als der Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Das bedeutet, daß die Absenkung der Rendite für die Beitragszahler zwar stattfindet, jedoch in einem geringeren Ausmaß als ohne Steuerzuschüsse. Hinzu kommt der gesamtwirtschaftlich schädliche Anstieg der Subventionen und der sonstigen Transfers.

Offenbar geht es nur darum, für den einzelnen Beitragszahler eine gewisse Mindestrentabilität aufrechtzuerhalten; von Renditen kann – wie in der Einleitung erwähnt – in einem derartigen Umverteilungssystem deshalb nicht gesprochen werden, weil nach wie vor der Kapitalmarkt in die Alterssicherung nicht einbezogen werden soll.

Was voraussichtlich auch nach 1999 bleiben wird, sind die drei wesentlichen und immer wieder als systemzerstörend dargestellten systematischen Nachteile der gesetzlichen Rentenversicherung: Die GRV ist zu sehr von politischen Tagesentscheidungen abhängig, sie wird zu sehr von alterssicherungs-exogenen Faktoren (wie der jeweiligen Wirtschaftslage oder dem Beschäftigungsgrad) beeinflußt, sie ist nicht rentabel, und, nicht zuletzt, sie schützt nicht das Vertrauen der Altsassen.

Gleichzeitig bleibt die nachteilige Systemgefangenschaft erhalten, die dazu führt, daß die Politiker ständig auf der Suche nach neuen Beitragszahlern sind, ebenso wie sie ständig auf der Suche nach Möglichkeiten sind, den Kreis der Rentenempfänger einzuschränken. Diese Kettenbrief-Situation, die zuweilen anschaulich durch die Bestrebungen verdeutlicht wird, auch alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in die Beitragspflicht einzubeziehen, hat nicht nur Hautgout, wenn es um rein private Verträge geht; der Staat stellt sich selber mit derartigen Praktiken kein gutes Zeugnis aus²⁴.

²² Vgl. hierzu insbesondere H. H. Glismann, E.-J. Horn: Alterssicherung in Deutschland: Primat des Interventionismus?, a.a.O.

²³ Da es sich bei diesen Sparvorgängen um Jahrzehnte währende Vorgänge handelt, sind kurzfristige Schwankungen der festverzinslichen Kapitalmarktzinsen – und auch der Aktienrenditen – vergleichsweise belanglos. Worauf es ankommt ist, daß der Kapitalmarkt auf lange Sicht nicht dazu neigt, derartige positive wie negative Diskriminierungen und Schwankungen der Renditen aufzuweisen wie das staatliche Alterssicherungssystem.

²⁴ Diese Kettenbrief-analoge Jagd nach neuen Zeichnern (Einbeziehung von 610-DM-Arbeitsverträgen und von Beamten; vielleicht werden auch einmal alle Freiberufler hinzukommen) schafft typischerweise nur zu Beginn höhere Einnahmen. Später, das ist den Kettenbrief-Modellen eigen, sind entweder (erhöhte) Auszahlungen fällig oder einige Beitragszahler müssen total oder alle Beitragszahler partiell enteignet werden.